



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-073/2022	öffentlich	Datum 24.10.2022
Bearbeiter	Frau Lassotta-Synowczyk		
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finanzen, Bürgermeister		

Betreff:

Satzungsänderungen Umsatzsteuerklausel §2b UStG

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	08.11.2022	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	06.12.2022	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Durch das Steueränderungsgesetz aus dem Jahr 2015, wurde der § 2b UStG eingeführt. Die Sonderstellung der jPöR, die zuvor nur in ihren Betrieben gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig wurden, wird zum 01.01.2023 aufgehoben. JPöR unterliegen nach Anwendung des § 2b UStG für alle Umsätze grundsätzlich der Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (hoheitlich).

Gleichartige Leistungen in Verbindung mit einer bestehenden Satzung werden beim Erreichen der ermittelten Umsatzgrenze von 17.500€ umsatzsteuerpflichtig:

- Benutzungsgebühren für Betriebsvorrichtungen (Tribüne, Sportgeräte, Medienanlage, Küche)
- Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Gefahrenabwehr
- Friedhofsleistungen ohne individualisierte Parzellen
- Gebühren für Kopieleistungen ohne Beglaubigungen
- Erteilung einer umfassenden und vielseitigen Auskunft zu Baurecht und Bauordnungsrecht, sowie bauplanerische Stellungnahmen und weitere Auskünfte zur Bebauung- von Grundstücken für Gutachter und Sachverständige
- Sondernutzungserlaubnis für Werbung auf öffentlichen Straßen
- Durch die Gemeinde organisierte Veranstaltungen.

Notwendige Änderung

Damit die Gemeinde Zeuthen ab den 01.01.2023 zusätzlich zuden anfallenden Gebühren die gesetzlichen Umsatzsteuer erheben darf, ist eine Regelung in den entsprechenden Satzungen notwendig.

Folgende Satzungen müssen geändert werden:

- Benutzungs- und Gebührensatzung öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Zeuthen
- Verwaltungsgebührensatzung

In diesen Satzungen wird jeweils die nachfolgende Umsatzsteuerklausel eingefügt:

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b UStG unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassungen der Umsatzsteuerklausel der folgenden Gebührensatzungen:

- Benutzungs- und Gebührensatzung öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Zeuthen
- Verwaltungsgebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Für Leistungen, die künftig umsatzsteuerpflichtig werden, muss die Gemeinde Zeuthen die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7% bzw. 19% an das Finanzamt abführen.

Daher sollen die betreffenden Leistungen um den Betrag der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhöht werden.

Anlage/n

- Anlage 1 – 1. Änderungsgebührensatzung für Benutzungs- und Gebührensatzung öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde
- Anlage 2 – 1. Änderungsgebührensatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen
- Anlage 3 – 1. Änderungsgebührensatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen
- Anlage 4 – Entwurfsatzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Zeuthen
- Anlage 5 – 1. Änderungsgebührensatzung Verwaltungsgebührensatzung

In GVT am 06.12.2022 nicht behandelt, da aufgrund Verlängerung Frist UstG hinfällig.